

**Geschäftsordnung
der kommunalen Gesundheitskonferenz
für den Landkreis Karlsruhe**

– aktualisierte Fassung vom 12.09.2023 –

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Karlsruhe hat mit Beschluss vom 01.12.2011 die Verwaltung beauftragt, eine kommunale Gesundheitskonferenz für den Landkreis Karlsruhe einzurichten.

Die Gesundheitskonferenz ist ein Instrument der Beratung und Steuerung. Ihre Hauptziele orientieren sich an der Gesundheitsstrategie Baden-Württemberg zur Umsetzung einer gesundheitsförderlichen Gesamtpolitik. Vor allem sollen die Gesundheit in allen Lebensphasen und Lebenswelten gefördert und die Entstehung chronischer Erkrankungen vermieden oder hinausgezögert werden. Gesundheitsförderung und Prävention sollen als vierte Säule neben Behandlung, Rehabilitation und Pflege etabliert werden. Zur Erreichung dieser Ziele sollen konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet und umgesetzt werden.

Die kommunale Gesundheitskonferenz für den Landkreis Karlsruhe beruht auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Selbstverpflichtung. Die Eigenständigkeit der Teilnehmer bleibt unberührt.

Die Geschäftsordnung orientiert sich am Landesgesundheitsgesetz Baden-Württemberg (LGG) vom 17.12.2015.

**Abschnitt 1
Allgemeiner Teil**

§ 1 Aufgaben

Die kommunale Gesundheitskonferenz für den Landkreis Karlsruhe verständigt sich über gesundheitliche Themen, ermittelt Stärken und Schwächen der gesundheitlichen Situation im Landkreis, stellt den Handlungsbedarf fest, erarbeitet Handlungsempfehlungen und begleitet deren Umsetzung. Sie setzt dabei verstärkt auf Prävention und Gesundheitsförderung.

§ 2 Gremien

Gremien der Gesundheitskonferenz sind

1. der Lenkungskreis
2. die Arbeitsgruppen

§ 3 Beschlüsse

- (1) Die Gremien fassen Beschlüsse offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-
gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Jede Organisation oder Einrichtung, die mittels einer delegierten Vertreterin oder
Vertreters in den Gremien teilnimmt, hat dort jeweils genau eine Stimme.

§ 4 Verfahren

Soweit das Verfahren nicht geregelt ist, entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Sie bzw.
er kann das Gremium über das Verfahren beschließen lassen.

§ 5 Selbstverpflichtung

Die Teilnehmenden unterstützen die Arbeit der Gesundheitskonferenz. Insbesondere
bringen sie ihr Expertenwissen und vorhandenes Datenmaterial ein und tragen die Er-
gebnisse der Gesundheitskonferenz zeitnah in ihre Organisationen und Einrichtungen.

§ 6 Datenschutz

Daten und Informationen nichtöffentlicher Sitzungen sind vertraulich zu behandeln.

Abschnitt 2 Lenkungskreis

§ 7 Zusammensetzung

Dem Lenkungskreis sollen Organisationen und Einrichtungen angehören, welche die
Ziele der Gesundheitsstrategie Baden-Württemberg sowie der Gesundheitskonferenz
für den Landkreis Karlsruhe maßgeblich und themenübergreifend unterstützen. Dem
Lenkungskreis gehören zudem die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen an.

§ 8 Aufgaben

Der Lenkungskreis steuert die Arbeit der Gesundheitskonferenz in enger Zusammenar-
beit mit der Geschäftsstelle.

- (1) Er berät und entscheidet insbesondere über
 - a. die Einbringung von Themen
 - b. die Kriterien zur Auswahl der Themen
 - c. die Aufnahme weiterer Teilnehmender
 - d. grundsätzliche Fragen der Gesundheitskonferenz
 - e. die Einrichtung von Arbeitsgruppen
 - f. die in den Arbeitsgruppen erarbeiteten Handlungsempfehlungen und Maßnahmen
- (2) Er berät und begleitet die Aktivitäten der Arbeitsgruppen.

§ 9 Verfahren

- (1) Der Erste Landesbeamte oder die Erste Landesbeamtin führt den Vorsitz; vornehmlich leitet er oder sie die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Lenkungskreis benennt eine zweite Vorsitzende oder einen zweiten Vorsitzenden.
- (2) Der Lenkungskreis tritt je nach Erfordernis auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen.
- (3) Der Lenkungskreis soll nichtöffentlich tagen. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

Abschnitt 3 Arbeitsgruppen

§ 10 Einrichtung und Zusammensetzung

Über die Einrichtung von Arbeitsgruppen entscheidet der Lenkungskreis. Vor den Sitzungen des Lenkungskreises klärt die Geschäftsstelle das Interesse der Teilnehmenden der Gesundheitskonferenz, in einer oder mehreren Arbeitsgruppen mitzuwirken.

Änderungen bei den Teilnehmenden stimmen die Vorsitzenden der jeweiligen Arbeitsgruppe mit der Geschäftsstelle ab. Der Lenkungskreis wird über die teilnehmenden Organisationen und Einrichtungen der jeweiligen Arbeitsgruppe und über Veränderungen informiert.

§ 11 Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgruppen
 - a. bereiten mit dem Lenkungskreis vereinbarte Themen auf,
 - b. erarbeiten Handlungsempfehlungen,
 - c. stellen diese zur Beratung und Entscheidung im Lenkungskreis vor
 - d. können die Handlungsempfehlungen – soweit vom Lenkungskreis beschlossen – umsetzen, begleiten oder die Umsetzung initiieren.
- (2) Die Arbeitsgruppen konkretisieren ihre Aktivitäten und entscheiden darüber im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis. Die Vorsitzenden berichten dem Lenkungskreis regelmäßig über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.

§ 12 Verfahren

- (1) Jede Arbeitsgruppe benennt eine erste sowie eine zweite Vorsitzende oder einen ersten sowie einen zweiten Vorsitzenden.
- (2) Die Arbeitsgruppen sollen nichtöffentlich tagen. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll wird der Geschäftsstelle zugeleitet.

§ 13 Selbstverpflichtung

Teilnehmende, die für die Bearbeitung der behandelten Themen von Bedeutung sind, sollen an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen.

Abschnitt 4 Handlungsempfehlungen

§ 14 Handlungsempfehlungen

(1) Handlungsempfehlungen enthalten Aussagen zu folgenden Punkten:

1. Abgleich von Bedarf und Bestand,
2. Ziele,
3. Vorschläge für Maßnahmen.

(2) Handlungsempfehlungen können zusätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

4. zeitlicher Rahmen,
5. Benennung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,
6. Finanzierungsplan,
7. Indikatoren für die Evaluation.

§ 15 Verfahren

Die Arbeitsgruppen, der Lenkungskreis und die Geschäftsstelle machen die Handlungsempfehlungen bekannt und regen die Teilnehmenden der KGK zur Umsetzung an.

Abschnitt 5 Veranstaltungen

§ 16 Veranstaltungen

Bei Bedarf werden Veranstaltungen der kommunalen Gesundheitskonferenz durchgeführt. Die Veranstaltungen sollen teilnehmer- und ergebnisorientiert sein. Sie dienen insbesondere der Sensibilisierung, Wissensvermittlung und Vernetzung ermöglichen die Beratung und Mitwirkung der KGK-Teilnehmenden und bei Bedarf und Eignung auch der interessierten Bevölkerung am jeweiligen Thema.

§ 17 Verfahren

Vorschläge zu Veranstaltungen können von den Arbeitsgruppen, der Geschäftsstelle oder dem Lenkungskreis gemacht werden. Über die Durchführung einer Veranstaltung entscheidet der Lenkungskreis im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle.

Die Initiatorinnen oder Initiatoren sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung mitwirken.

Abschnitt 6 Geschäftsstelle

§ 18 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist beim Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt – eingerichtet. Sie koordiniert und unterstützt die Arbeit der Gesundheitskonferenz. Dies umfasst insbesondere

1. die Organisation des Lenkungskreises, einschließlich der geschäftsmäßigen Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie der Protokollführung,
2. die Organisation von Veranstaltungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz,
3. die Funktion als Ansprechpartner/-in für
 - a. Lenkungskreis,
 - b. Arbeitsgruppen,
 - c. Teilnehmende sowie
 - d. Organisationen und Einrichtungen, die an einer Teilnahme interessiert sind,
4. den Kontakt zu thematisch angrenzenden Netzwerken, Arbeitsgruppen oder relevanten Einrichtungen, zu Gremien (Kreistag u.a.) und zu den zuständigen Stellen auf Landes- und Bundesebene.
5. die Öffentlichkeitsarbeit.

Abschnitt 7 Inkrafttreten, Änderungen

§ 19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Lenkungskreises in Kraft.

§ 20 Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung werden über den Lenkungskreis eingebracht.